



# Urteilsbesprechung

**Messeverkäufe sind keine widerruflichen Haustürgeschäfte**

**BGH, Urt. vom 10. April 2019 – VIII ZR 244/16**

183. Ausgabe, Dezember 2019

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Händler für Kamine und Kachelöfen betrieb auf der Internationalen Grünen Woche 2015 einen Messestand. Er hat dort einen Werkvertrag über eine Bausatzlieferung mit Montage über einen zu liefernden und zu montierenden Kaminofen im Preis von 5.400 Euro (brutto) unterzeichnet. Eine Widerrufsbelehrung enthält der Vertrag nicht. Die Besteller widerriefen gleichwohl nach wenigen Tagen. Die Klage des Händlers wies das Amtsgericht ab. Das Landgericht gab ihr statt. Auf die Revision der Besteller setzte der Bundesgerichtshof das Verfahren im Hinblick auf ein parallel laufendes Vorlageverfahren zum EuGH aus. Inhalt der Anfrage war, ob ein Messestand, den ein Unternehmer auf der „Grünen Woche“ 2015 in Berlin zu Verkaufszwecken betrieb, als beweglicher Gewerberaum im Sinne des § 312b Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen ist.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Der EuGH führte in seiner Entscheidung aus, dass ein Messestand je nach seinem konkreten Erscheinungsbild unter den Begriff „Geschäftsräume“ im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie 2011/83/EU zu subsumieren sei. Hierzu führt der BGH aus, dass dies namentlich der Fall sein kann, wenn es sich nicht um ein fachfremdes Angebot handelt und der Messestand in der für vergleichbare Angebote bereitgestellten Halle angesiedelt sei. Dann sei der Besucher auf entsprechende Angebote vorbereitet und fehle es an einer Überraschungssituation, wie sie klassisch bei Haustürgeschäften oder Geschäften in öffentlichen Räumen bestehe.

## 3. Praxishinweise

- Messen sind zum Verkaufen da. Dies gilt zunehmend nicht nur für unternehmerische Geschäfte, sondern auch für Verkäufe an Private.
- Handelt es sich um einen regulären Messestand, kann sich auch der Verbraucher der Bestellung nicht nachträglich durch Widerruf entziehen.
- Da es nach den Entscheidungen von EuGH und BGH immer auch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort ankommt, ist die Aufnahme einer Widerrufsbelehrung in Verträgen gleichwohl zu empfehlen.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin